

Titel der Drucksache:

**1. Ergänzung 2014 des öffentlichen
Dienstleistungsauftrages über öffentliche
Personenverkehrsdienste an die EVAG**

Drucksache

1675/14

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	27.10.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	12.11.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	13.11.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	18.11.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	26.11.2014	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die in den Anlagen 1 - 3 aufgeführten Änderungen des "Öffentlichen Dienstleistungsauftrags über öffentliche Personenverkehrsdienste durch die Landeshauptstadt Erfurt an die Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)" (DS 0676/10) werden bestätigt.

27.10.2014 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2014	2015	2016	2017
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	529.351,90 EUR	550.000,00 EUR	555.500,00 EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Anreizfinanzierung - Veränderung des §8 (4) und der Anlage 3 (Text) des öDA vom 30.10.2010 (DS 0676/10)

Anlage 2 - Qualitätserfüllungsnachweis der EVAG - Veränderung der Anlage 3 (Tabelle) des öDA vom 30.10.2010 (DS 0676/10)

Anlage 3: Liniengenehmigungen - Veränderung der Anlage 1 des öDA vom 30.10.2010 (DS 0676/10)

Die Anlagen liegen in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.

Sachverhalt

1. Überarbeitung Anreizsystem / Qualitätserfüllung:

Die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über öffentliche Personenverkehrsdienste an die EVAG (öDA) erfolgte zum 30.10.2010 auf Grundlage der dafür anzuwendenden EU-VO 1370/2007. Diese schreibt auch ein Anreizsystem zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung

- einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist, und
- der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität vor.

Im öDA vom 30.10.2010 wurden im § 8 und in Anlage 3 Regelungen für die Anreizsetzung für eine

wirtschaftliche Geschäftsführung und zur Sicherung der Qualität formuliert. Für die Ermittlung des finanziellen Anreizes wurde folgende, in §8(4) formulierte Regelung, die eine Überarbeitung im Jahr 2014 enthält, vereinbart:

Der EVAG wird ein finanzieller Anreiz gewährt, wenn sie den Aufwandsmaßstab des Abs. 1 und die Qualitätsmerkmale gem. Abs. 3 einhält. Der Anreiz wird wie folgt festgelegt:

50 % des Anteils der rechnerischen Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der EVAG, der die für das Jahr 2009 entstandene Konzessionsabgabe von 529.351,90 € übersteigt; er ist von der Landeshauptstadt Erfurt bis zum 30.06. für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beteiligung der EVAG festzusetzen. Die EVAG verwendet einen Anreizbetrag aufwandswirksam und berichtet in ihrem Aufsichtsrat über die Mittelverwendung. Der Anreizbetrag soll auf maximal 1 % der jährlichen Ist-Aufwendungen begrenzt werden. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2014. Über eine Fortschreibung ab 2015 werden sich die Landeshauptstadt Erfurt und die EVAG rechtzeitig verständigen.

Bis zum Jahr 2014 ist der aus dieser Regelung zur Verfügung stehende Anreizbetrag durch Steigerung der Fahrgastzahlen und Anhebungen des VMT-Tarifs auf eine Größenordnung zwischen 40.000 und 50.000 € angewachsen. Die maximale Höhe des Anreizbetrages soll in den nächsten Jahren beibehalten werden und weitestgehend von den Steigerungen im VMT-Tarif abgekoppelt werden. EVAG und Stadtverwaltung Erfurt haben sich deshalb auf die in Anlage 1 enthaltene neue Regelung für den § 8 (4) und der diese Festlegungen enthaltenden Anlage 3 des öDA verständigt, die Eingang in den öDA finden sollen.

Siehe Anlage 1: Anreizfinanzierung - Veränderung des §8 (4) und der Anlage 3 (Text) des öDA vom 30.10.2010 (DS 0676/10)

2. Anpassung des Qualitätserfüllungsnachweises:

Mit dem vereinbarten Anreizsystem wurde ein Qualitätserfüllungsnachweis in Anlehnung an die DIN EN 13816 erarbeitet, der Bestandteil des öDA, Anlage 3 ist und nach dem die Abrechnung der Qualitätserfüllung der EVAG seit 2010 erfolgte.

In der praktischen Anwendung des Qualitätserfüllungsnachweises hat sich herausgestellt, dass die einzelnen Qualitätsmerkmale je Kriterium sehr unterschiedlich gewichtet sind und teilweise ein ungerechtfertigt hoher Aufwand für den Nachweis besteht.

Stadtverwaltung und EVAG haben sich auf eine Anpassung und Modernisierung des Qualitätserfüllungsnachweises wie folgt verständigt:

- Wirtschaftlichkeitsnachweis bleibt als Ausschlusskriterium erhalten
- Beibehaltung aller 10 Qualitätskriterien und ihrer Wichtung, aber nur noch Untersetzung durch maximal 4 Qualitätsmerkmale pro Qualitätskriterium

Mit diesen Veränderungen wird das Anreizsystem für die EVAG trotz Vereinfachung weiter auf hohem Niveau gewährleistet.

Siehe Anlage 2: Qualitätserfüllungsnachweis der EVAG - Veränderung der Anlage 3 (Tabelle) des öDA vom 30.10.2010 (DS 0676/10)

3. Linienbündelungskonzept:

Im öDA, Anlage 1 ist eine Liste der EVAG-Liniengenehmigungen enthalten, die durch das mit der 1. Änderung des Nahverkehrsplanes 2014-2018 beschlossene Linienbündelungskonzept (DS 1674/14) zu ersetzen ist.

Siehe Anlage 3: Liniengenehmigungen - Veränderung der Anlage 1 des öDA vom 30.10.2010

(DS 0676/10)
